

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienst- und Handwerksleistungen der Fa. Zimmerei und Holzbau – Rinke

Zimmerei und Holzbau – Rinke
Im Grein 6
76829 Landau

Hintergrund und Geltungsbereich

- a. Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden allgemeine Geschäftsbedingungen zu definieren.
- b. Bei dem Kauf von Materialien oder der Beauftragung von Dienstleistungen der Fa. Zimmerei und Holzbau – Rinke (nachträglich jeweils „Auftragnehmer“ im Sinne dieser AGB genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen ausschließlich, es sei denn, der Auftragnehmer hätte der Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Vertragspartners (nachträglich jeweils „Auftraggeber“ im Sinne dieser AGB genannt) ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.
Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge; sie haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird.
Sie gelten auch, wenn der Auftragnehmer den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht gesondert widerspricht. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder -durchführung nicht Vertragsinhalt.
- c. Grundlage für auszuführende Dienst- und Handwerksleistungen des Auftragnehmers ist die geltende VOB in aktueller Ausführung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.
- d. Widerrufsrecht für Verbraucher: Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir den Auftraggeber hierüber gesondert.

I. Angebot und Vertragsabschluss

Die vom Auftragnehmer übersendeten Kostenvoranschläge, welche auf Informationsgrundlagen des Auftraggebers beruhen, sind keine bindenden Angebote.

Die Bestellbestätigung/Auftragsfreigabe durch den Auftraggeber ist keine Annahme des Vertrages durch den Auftragnehmer.

Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.

Ein Vertragsabschluss kommt erst nach unterzeichneter Auftragsbestätigung oder mit der Lieferung der Ware durch den Auftragnehmer zu Stande.

II. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit Angeboten/Kostenschätzungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z.B. Bemusterungsunterlagen, Zeichnungen, Materialien etc., behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht und das Recht auf Geistigen Eigentums vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber ausdrücklich die schriftliche Zustimmung. Erfolgt kein Vertragsabschluss, händigt der Auftragsgeber alle ihm überlassenen Bemusterungsunterlagen, Zeichnungen, Materialien etc., auch selbstangefertigte Kopien, innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnen des Angebotes dem Auftragnehmer aus.

III. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Angebotene Einheitspreise, sofern sie keiner Pauschale unterliegen, werden nach Aufmaß und tatsächlichen Massen/Mengen abgerechnet. Die Leistungen des Auftragnehmers unterliegen der jeweils aktuell geltenden Umsatzsteuer, welche auf den Rechnungen des Auftragnehmers ausgewiesen ist.
2. Die Zahlung der jeweiligen Rechnungssummen ist ausschließlich auf das genannte Konto des Auftragnehmers, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, zu erfolgen. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Ab Beginn des Verzugs schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Ist an dem Vertrag ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Bei Verträgen zwischen Unternehmern beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit

1. Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Der Auftragnehmer darf erst mit der Ausführung der Werkleistung (Beginn der Arbeiten) nach Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt schriftlich die ausdrückliche Zustimmung mit der Ausführung der Werkleistung vor Ende der Widerrufsfrist zu beginnen.
4. Der Auftraggeber kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/unverbindlicher Lieferfrist den Auftragnehmer in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
5. Sollte der Auftragnehmer einen ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn der Auftragnehmer aus anderem Grund in Verzug geraten sollte, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn der Auftragnehmer die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen sollte, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig zu beauftragen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall des Auftragnehmers.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Auftragnehmers zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass

der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig ein Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben des Auftragnehmers nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
2. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach dem vereinbarten Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften hat, die der Auftraggeber nach öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers erwarten konnten, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
3. Der Auftraggeber hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Auftragnehmer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Auftragnehmer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

5. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt

für bewegliche Sachen, außer Baumaterialien:

Neu	Käufer ist Verbraucher	Zwei Jahre
	Käufer ist Unternehmer	Ein Jahr
Gebraucht	Käufer ist Verbraucher	Ein Jahr
	Käufer ist Unternehmer	Keine

für eingebaute Baumaterialien:

Neu		Fünf Jahre
Gebraucht	Käufer ist Verbraucher	Ein Jahr
	Käufer ist Unternehmer	Keine

Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

VIII. Schlussbestimmung, Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte zu übertragen.
4. Falls nicht anders vereinbart ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die nicht auf einer individuellen Vereinbarung beruhen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.